

Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art
Herausgeber: Visarte Schweiz
Band: - (1914)
Heft: 141

Artikel: Die Rechtsstellung des Künstlers bei Wettbewerben
Autor: Loosli, C.A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-623225>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

hasst ist, so kaufe er doch alte Malerei, denn zahlreich sind die Künstler, die noch solche malen. Unter den Schweizer Malern sind alle Richtungen vertreten, man muss nur wählen können, aber aus Liebe zu unserm Vaterland, das man das Land der «Freiheit» heisst, beraube man uns doch der unsrigen nicht.



Mitteilungen der Sektionen.



† Jacques Ruch, Maler.

Sektion Paris.

Wir erhalten soeben die traurige Nachricht vom Hien-
schiede unseres Kollegen Jacques Ruch in Paris.



Die Rechtsstellung des Künstlers bei Wettbewerben

Unter diesem Titel ist soeben eine Doctordissertation erschienen, die zweifelsohne in den Kreisen der Künstler und Architekten grosses Aufsehen machen, und von ihnen, ist sie erst einmal nach Verdienst bekannt, geradezu als Handbuch für das einheimische Wettbewerbeswesen gebraucht werden wird.

Ihr Verfasser ist ein junger Anwalt in Bern, Herr Roland Sessler, und seine Arbeit ist von derartig weittragender Bedeutung, dass es sich wohl lohnt, im Einzelnen auch an dieser Stelle darauf einzutreten. Vor allen Dingen ist zu sagen, dass wir, in der Schweiz, namentlich auch wegen der längst ungenügenden Urheberrechtsgesetzgebung von 1883, unter einer Rechtsunsicherheit auf dem Gebiete der Künstlerrechte leiden, die sich in vielen Fällen einer vollkommenen Anarchie gleich stellt. Es hat sich bis jetzt in der Schweiz sozusagen niemand gefunden, der sich mit den Rechten des Künstlers praktisch und theoretisch auseinandersetzt, als der verdienstvolle Prof. Dr. Röthlisberger, der Sekretär des internationalen Amtes für geistiges Eigentum, der jedoch gerade in den Kreisen, wo seine Wissenschaft und seine Erfahrung am befruchtendsten wirken könnten, nicht in genügendem und wünschenswertem Masse zu Rate gezogen wird, weil der Laie, der mit Künstlern zu tun hat, instinktiv richtig wittert, dass die Rechtsverletzungen, welche er sich fast üblich dem geistigen Arbeiter gegenüber zu schulden kommen und durch bewährtes Herkommen sanktionieren lässt, von jener überlegenen und unparteiischen Instanz wohl selten Gnade finden würden.

Umso erfreulicher ist es daher, wenn an unsern juristischen Fakultäten den Fragen des Künstlerrechtes mehr als bisher Beachtung geschenkt wird und Dr. Roland Sessler hat sich schon allein dadurch, dass er durch die Wahl seines Themas einen erfreulichen Präzedenzfall schuf, um das Kunstleben der Schweiz sehr verdient gemacht. Das ist an sich schon viel, denn man darf nun erwarten, dass andere seinem Beispiele folgen werden und auch andere Gebiete des Künstler- und namentlich

des Urheberrechtes eine ebenso systematische und sorgfältige Behandlung auf unsern Universitäten erfahren werden, welche uns mit der Zeit zu einer Stabilisation unserer Rechtsanschauungen auf diesem Gebiete führen wird und dem Richter die Möglichkeit einer vernünftigen Rechtssprechung, dem Künstler die, einer nicht von vorneherein aussichtslosen Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen, und der Prozedur die einer Tradition, welcher sie auf diesem Gebiete immer noch entbehrt, bringen wird.

Aber ausserdem ist die Arbeit Sesslers von weittragender, vielleicht von grundlegender Bedeutung. Als Nichtjurist muss ich es mir versagen, auf ihre wissenschaftliche Kritik einzutreten, obwohl der Umstand, dass die ausserordentlich komplizierte Materie des Wettbewerbeswesens, wie ich es aus der Praxis kenne, so klar und richtig geschaut ist, mir auch die Gewähr bietet, dass der Verfasser auf rein juristisch-wissenschaftlichem Gebiete nicht weniger gewissenhaft vorgegangen ist.

Das Hauptverdienst der Sessler'schen Arbeit scheint mir darin zu liegen, dass er nicht nur als Jurist und Dozent, sondern auch als Mensch und Praktiker an seine Aufgabe herantrat. Er ging bei der Bearbeitung seines weitschichtigen und komplizierten Themas nicht allein von der Rechtswissenschaft und den bestehenden Gesetzgebungen aus, sondern er berücksichtigt in weitgehendem Masse die Praxis der Wettbewerbe, die bei uns und anderswo feststehenden Gebräuche und die Naturrechtsanschauungen der Künstler und des Laienpublikums.

Und das in einer Weise, dass seiner Dissertation ohne weiteres der Wert eines unentbehrlichen Handbuches für jeden, der sich passiv oder aktiv mit Wettbewerben zu befassen hat, zukommt. Ich wünschte, dass die Dissertation, welche, wie ich höre, demnächst im Buchhandel zu haben sein wird, einmal von jedem Künstler eingehend studiert würde. Dieses Studium würde dazu beitragen, den rechtlich-kritischen Sinn der Wettbewerber, welche oft recht verworrene Ansichten haben, zu schärfen und dazu beizutragen, dass an ihnen der unrechtmässigen Schädigungen weniger vorgenommen würden.

Ich wünschte aber auch, dass alle Auslober, alle Personen, Korporationen und Behörden, welche gelegentlich in die Lage kommen, Wettbewerbprogramme auszuschreiben, Konkurrenzen zu veranstalten, nichts unternehmen würden, ohne vorher ihre Arbeit und ihre Absichten an den Ausführungen der Sessler'schen Dissertation gemessen und geprüft zu haben, denn das würde dazu beitragen, unser im Argen liegenden Wettbewerbeswesen von vorneherein gerade in den Punkten zu sanieren, welche, vermöge der absoluten Rechtsunkenntnis der Kontrahenden auf dem Gebiete des Künstlerrechtes, jeweilen die ausschlaggebenden werden und ein allseitig befriedigendes Resultat der Veranstaltungen oft von vorneherein verunmöglichen. Also, ich empfehle das Sessler'sche Buch dem eingehenden Studium aller Beteiligten auf's Beste, von vorneherein überzeugt, dass sie dabei nur zu gewinnen haben.

Es wäre mir nun eine anziehende und interessante Arbeit, die Entwicklung des Themas schrittweise zu verfolgen und zu kommentieren, allein, dazu bedürfte

es eines Raumes, der demjenigen der Dissertation selbst zum mindesten gleichkommen würde. Ich beschränke mich also darauf, das Wesentlichste einer kurzen Prüfung zu unterziehen, wobei ich erst noch nur die wenigen Punkte zu berücksichtigen gedenke, die gerade bei uns in der Praxis Gegenstand lebhafter Erörterungen und Meinungsverschiedenheiten sind oder waren. Und da muss ich von vorneherein feststellen, dass Sessler keine neuen Rechtsgrundsätze aufstellt, sondern sich begnügt, das bestehende Recht zu kommentieren und zu interpretieren. Es ist keine revolutionäre Arbeit, die er uns bietet, sondern Extrakt aus der Praxis, der Gesetzgebung und der Rechtswissenschaft. So ist uns beispielsweise seine Auffassung nicht neu, dass jedes Konkurrenzpreisausschreiben, das Wettbewerbprogramm, den Charakter eines Vertrages trage, aber wir haben doch Ursache dem Verfasser zu danken, dass er einmal den rechtlichen Beweis für diese unsere Auffassung lückenlos erbrachte. Es war dies umso notwendiger, als in unserm Lande, sogar an höchster Stelle, dieser selbstverständliche Rechtsgrundsatz gelegentlich zum widerrechtlichen Nachteil der Künstlerschaft nicht anerkannt und verletzt wurde. Weniger selbstverständlich, wenn auch für die Wettbewerbe- und Gerichtspraxis nicht weniger wichtig, sind die Untersuchungen, welche der Verfasser über die Verpflichtung zur Erfüllung, den Widerruf, die kollektive Haftung, die Aufbewahrungspflicht, die Resolutivbedingungen, die Stellung der Juroren als Mitwettbewerber u. s. w. anstellt. Durchaus in Uebereinstimmung mit der praktischen Geschäftsmoral, verpönt Sessler mit vollem Recht die Doppelstellung des Jurors, der zugleich Wettbewerber ist und wenn man glauben sollte, dass solches sich denn doch von selbst verstehe und vielmehr eine Frage einfach menschlichen Anstandes als des Rechtes wäre, so muss daran erinnert werden, dass noch keine drei Jahre her sind, als sich der Fall der Doppelstellung eines Jurors praktisch an einer schweizerischen Konkurrenz geboten hat, die dann freilich, aber erst nach einem sehr deutlichen Wink mit dem Zaunpfahl durch den Rücktritt des fraglichen Wettbewerbers als Juror aufgehoben wurde.

Sehr Wichtiges und Vernünftiges sagt uns Sessler auch über die Zusammensetzung der Jury und wenn er gelegentlich zu der These kommt: « Es ist daher jeder, der einen Wettbewerb mitmacht, zu der Annahme berechtigt, dass die Juroren, seien sie nun schon im Programm genannt gewesen oder erst später bestimmt worden, am Wettbewerb weder direkt noch indirekt beteiligt sind », so wird jeder, der mit dem Wettbewerbswesen vertraut ist zugestehen müssen, dass in der Praxis dieses scheinbar einer recht selbstverständlichen Geschäftsmoral entspringende Postulat, durchaus nicht immer in Anwendung gebracht wird und dass es nicht überflüssig war, dessen Rechtlichkeit ausdrücklich zu betonen. Ebenso wichtig, wenn auch scheinbar selbstverständlich ist, dass die Zusammensetzung der Jury, ist einmal die Veröffentlichung des Programmes erfolgt, nicht mehr ohne den Konsens der Wettbewerber abgeändert werden dürfe. Ich erinnere daran, dass vor noch nicht vielen Monaten eine Konkurrenz in Bern gerade diesen, scheinbar so selbstverständlichen Rechtsgrundsatz nicht befolgte und aus eigener Machtfülle eine

schon publizierte Jury in ihrer Zusammensetzung abänderte und verschlechterte.

Ueber die Rechtskraft der Juryurteile werden in der Dissertation, die uns beschäftigt Dinge gesagt, die jeder, der sich mit dieser Materie theoretisch oder praktisch befasst unbedingt wissen müsste. Diese Wissenschaft würde zur Folge haben, dass mancher Künstler sich einer Konkurrenz, welche ihm nicht volle rechtliche Gewähr bietet, enthalten und dass mancher Auslober in der Aufstellung seiner Programmbestimmungen sorgfältiger sein würde. Nachdenkliche und durchaus zutreffende rechtliche Erörterungen knüpft Sessler an die Frage der Miturheber- und Gehilfenschaft bei Entwürfen. Dass gerade auf diesem Gebiete die grösste Rechtsunklarheit noch immer, sowohl in den Kreisen der Wettbewerber, wie in denen der Auslober herrscht, ist bekannt und wenn mir auch die Ansicht Sesslers weder als die einzig mögliche noch die einzig richtige vorschwebt, so muss ich doch gestehen, dass sie sich in guten Treuen aufrecht erhalten lässt und jedenfalls *in praxi* immer noch der gegenwärtigen Rechtsunsicherheit vorzuziehen ist. Ich persönlich muss gestehen, dass mir auch eine weitherzigere Auffassung keine Bange gemacht hätte.

Aeusserst wertvoll sind mir im weiteren die Abschnitte über programmwidrige Werke, die auch rechtlich vernichtende Verurteilung der berüchtigten Welttelegraphenkonkurrenz, die Erörterungen über die Verlängerung der Einlieferungsfrist, die Feststellungen des Verfassers über Nichtprämierung, Verpflichtung zur Auszahlung der Preise, welche Materien ja in der Praxis mitunter auf die denkbar absonderlichste Art gelöst werden. Auch über das Recht und die Pflicht des Auslobers zur Ausstellung der Konkurrenzwerke, dürfte mit dieser Arbeit Sesslers recht eigentlich eine praktische Rechtsnorm geschaffen worden sein.

Ungemein dankbar bin ich dem Verfasser für die geschickte und wissenschaftlich kaum anfechtbare Auffassung des Begriffes über geistiges Eigentum. Denn da handelt es sich um eine Frage, welche zwar durch die Gesetzgebung aller Kulturstaaen, namentlich aller Unionsstaaten längst geregelt ist, die aber, gerade im Wettbewerbswesen immer auf's Neue angeschnitten und mitunter in durchaus rechtswidriger Weise *in praxi* entschieden wird. Sessler betont ausdrücklich die Unabhängigkeit des geistigen Eigentums von dem materiellen Eigentum in welchem formel das erstere zur sinnfälligen Darstellung gelangt und seine Ausführungen über diesen Punkt gehören für den Praktiker weitaus zu den interessantesten und wertvollsten der ganzen Arbeit.

Ebenso wertvoll und abklärend sind Sesslers Untersuchungen über den Kaufzwang und die Abweichungen vom Programm, welche letztere, bei einer wichtigen Konkurrenz in Bern (Kunsthalle), unter den damaligen Wettbewerbern recht akut wurde, ohne zu einer grundsätzlichen Lösung gebracht zu werden und neuerdings wiederum in Bern, anlässlich der Widmannbrunnenkonkurrenz den Gegenstand juristisch interessanter Erörterungen bildeten. Hätte man schon damals die Arbeit Sesslers gehabt, so hätte man sich darauf berufen und die Frage in einer rechtlich befriedigenden Weise erledigen können. Man wird sich in Zukunft bei

ähnlichen Fällen der Dissertation Sesslers, die, wie ich schon gesagt habe, den Wert eines praktischen Ratgebers, eines zuverlässigen Handbuches hat, bedienen und damit manche Differenz von vorneherein aus dem Wege räumen können.

Sehr interessiert hat mich ferner das Dogma Sesslers, welches er über die Rechtskraft der Vertragsverhältnisses bei Wettbewerben aufstellt. Wenn man auch hier vielleicht anderer, abweichender Meinung sein kann, so halte ich dafür, dass es von eminentem Vorteile wäre, wenn sich die Gerichte die Sessler'sche Auffassung, die er wie folgt umschreibt, im Prozessverfahren aneignen würden. Sessler sagt: « Es genügt die objective Tatsache, dass der Bewerber nach programmässigem Verlaufe des Wettbewerbs von einer programmässigem Jury, — beziehungsweise, wenn dieselbe versagt, durch das Mittel des Loses — unter Beobachtung der vom Programm auferlegten Pflichten und Schranken in einer bestimmten, vom Programm vorgesehenen Weise ausgezeichnet werde, um die bisher bedingte Forderung auf den ausgesetzten Preis zu einer fälligen und klagbaren zu machen. »

Wenn mir persönlich hier eine noch strengere Auffassung am Platze schiene, so gebe ich doch unumwunden zu, dass die allgemeine Anerkennung der Sessler'schen Formulierung für sich allein schon eine Rechtssicherheit bedeuten würde, die wir im Wettbewerbswesen zu unserm Bedauern bis jetzt ganz und gar vermissten, und das, trotz der übrigens mageren und ziemlich unsicheren Entscheiden unserer Gerichte.

Auch die vielerorts so beliebten Aenderungen in der Preisskala erfahren eine Würdigung, welche Künstler wie Auslober zu ernstem Nachdenken veranlassen werden. Mit scharfer Logik und ehrlicher Konsequenz erläutert der Verfasser an Hand von Beispielen die Rechtsfolgen und Forderungstitel, welche aus diesem an und für sich anfechtbaren Gefahren dem Auslober erwachsen und ich denke, dass gerade diese Ausführungen Sesslers, wie noch so viele seiner Arbeit, dazu angetan sind, die Moral des Wettbewerbswesens wesentlich zu verbessern.

Summa summarum haben wir es hier mit einer Arbeit zu tun, welche zwar noch nicht bis in alle Einzelheiten vollendet ist und welche gewiss eines noch weiteren Ausbaues fähig wäre. Aber sie enthält alle Elemente des Ausbaues in sich, sie dürfte als die Grundlage zur Regelung des Wettbewerbswesens in der Schweiz für alle Zeiten betrachtet werden, es ist eine Arbeit, auf welche man, auch zur Kodifikation des Wettbewerbsrechtes wird zu allen Zeiten zurückgreifen müssen und vor allen Dingen, es ist eine Arbeit, welche ernst, wissenschaftlich, gewissenhaft und würdig ein Rechtsgebiet der Kultur erschliesst, auf welchem bis anhin nur wilde Brombeeren und Dornen der Willkür gediehen.

Noch einmal, ich danke dem Verfasser dafür von ganzem Herzen und hoffe, dass seine Arbeit sowohl von Künstlern, Architekten und Auslobern zur Grundlage ihrer fernerer Taten auf diesem Gebiete gemacht werde. Denn sie ist wert, bis in alle ihre zahlreichen Einzelheiten verfolgt und gewürdigt zu werden.

C. A. LOOSLI.



Die Jury an der Landesausstellung.

Die Ausführungen, die ich mit einigen Mitunterzeichnern im Herbst im Berner *Bund* publizierte, haben ebenso leidenschaftliche Zustimmung wie heftige Angriffe erfahren. Und zwar wurden weniger die Tatsachen, die sich nicht wohl wegdisputieren liessen, angegriffen, als vielmehr der Umstand, dass ein öffentliches Organ benützt wurde, da doch unser Vereinsorgan allen Richtungen stets offen sei. Nun sind wir allerdings der Meinung, die behandelten Fragen gehörten nicht nur vor die Mitglieder unserer Gesellschaft, sondern überhaupt vor alle schweizerischen Künstler, Kunstfreunde und Behörden, und so mussten wir wohl die öffentliche Presse benützen. Immerhin war das nicht so gemeint, als ob unser Vereinsorgan geringschätzig behandelt werden sollte, und dass die Unterzeichneten als organisierte Sondergruppe in jeder Beziehung unversöhnlich wären. Nein, wir sind die friedfertigsten Menschen der Welt, so lange wir anständig behandelt und nicht provoziert werden.

Ich möchte nun heute einen Vermittlungsvorschlag bringen, um zu zeigen, wie ich mir eine wirklich allen Richtungen gerecht werdende Jury etwa denke. Es ist mein Vorschlag in keiner Weise das Programm irgend einer Gruppe, sondern nur eine private Meinungsäusserung. Ich schlage also den verehrten Kollegen vor, für die Jury der Landesausstellung folgendermassen zu stimmen.

Aus der welschen Schweiz: Ernest Biéler; Ferdinand Hodler; Eugène Burnand; Charles L'Éplattenier; Louis de Meuron; Ed. Sandoz; Charles Giron; Carl Angst; Edoardo Berta; Giovanni Giacometti.

Aus der deutschen Schweiz: Hermann Gattiker; Ernst Kreidolf; Hans Wieland; E. Würtenberger; Wilh. Balmer; Rud. Münger; Hugo Sigwart; Ed. Boss; F. Elmiger; Esther Altheer-Mengold.

Warum ich diesen Vorschlag als unparteiischen, allen Richtungen gerecht werdenden, bezeichne, noch einige Worte der Erläuterung:

Die durch Hodler in der Schweiz aufgekommene Richtung strenger Composition wird durch Hodler selbst jedenfalls am kräftigsten vertreten. Als Künstler, die starke Anregungen durch Hodler erfahren haben, aber eigene Wege gehen, habe ich Würtenberger und Boss genannt. Die wesentlich impressionistisch orientierten Elemente fänden ihren Vertreter in Giovanni Giacometti. Die Bildhauer wären in einer ihrer Zahl nach genügenden Weise auf dem Plan mit Sigwart, Sandoz, Angst. Der letztere wäre zugleich Mitglied der Genfer Dissidenten. Mitglied der Sezession, der man aus Gerechtigkeitsgründen auch einen Sitz überlassen sollte, ist der fähige Tiermaler Elmiger. Aus dem gleichen Grunde wäre es billig einer Malerin zu stimmen, also zum Beispiel der tüchtigen Esther Altheer-Mengold. Als guter Graphiker ist H. Gattiker bekannt, als Glasmaler und Zeichner Rud. Münger. Das Portrait speziell fände sachverständigste Beurteilung besonders durch Biéler, de Meuron, Giron, Balmer, Würtenberger; die Land-